

LIZENZVEREINBARUNG FÜR KEB SOFTWARE



LIZENZVEREINBARUNG FÜR KEB-SOFTWARE (EULA)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. DIE KEB-SOFTWARE WIRD AN DEN LIZENZNEHMER UNENTGELTLICH ODER ENTGELTLICH ABER NICHT ALS TEIL ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINER LIEFERUNG DER KEB HARDWARE ÜBERGEBEN. Die KEB-Software ist urheberrechtlich geschützt. Die KEB Automation KG (KEB) und ihre Lizenzgeber besitzen und behalten alle Rechte, das Eigentum und alle Ansprüche an der KEB-Software, einschließlich aller Urheberrechte, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstiger geistiger Eigentumsrechte. Dieses EULA überträgt dem Lizenznehmer kein Eigentum an der KEB-Software. Mit Ausnahme der in Paragraph 2 bezeichneten Rechte erwirbt der Lizenznehmer keine Rechte an der KEB-Software.
2. KEB als Lizenzgeber stellt dem Anwender als Lizenznehmer Softwareprodukte inklusiv der zugehörigen Module und Erweiterungen zur Verfügung. Diese KEB-Software dient dem Erstellen, Entwickeln, Bedienen, Pflegen und ggf. der Fernwartung von individuellen Applikationslösungen, die in den Verantwortungsbereich des Anwenders fallen.
3. Die KEB-Software wird grundsätzlich je nach Funktionsumfang entgeltlich und teilweise unentgeltlich vertrieben. Die jeweilige Einordnung richtet sich nach dem Lizenzschlüssel (License File/Key). Der entgeltliche Lizenzumfang wird in den weiteren Vertragsunterlagen bestimmt. Der Lizenzschlüssel aktiviert den erworbenen Funktionsumfang.
4. Für die entgeltliche Überlassung von KEB-Software als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen KEB Hardware gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von KEB und nicht dieses EULA. Dieses EULA gilt nur für KEB-Software die ohne KEB-Hardware unentgeltlich oder entgeltlich aber nicht als Teil oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der KEB Hardware vertrieben wird.

§ 2 Nutzungsbedingungen

1. Die KEB-Software darf ausschließlich in Verbindung mit KEB-Hardware genutzt werden. Die Verwendung auf Hardware anderer Hersteller ist mit Ausnahme der Bedien- und Entwicklungs-Softwarekomponenten, welche für den Betrieb auf Lizenznehmer-PCs oder sogenannten Mobilien Endgeräte vorgesehen sind, untersagt.
2. Zu Test- und Demonstrationszwecken ist es dem Lizenznehmer erlaubt, KEB-Software im Demomodus zu betreiben, welche einen eingeschränkten Funktionsumfang besitzen. Eine solche Testlizenz wird dem Lizenznehmer kostenlos zur Verfügung gestellt und diese KEB-Software darf nicht in einer Produktionsumgebung verwendet werden.
3. Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der KEB-Software. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der KEB-Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Lizenznehmer. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Lizenz.

4. Der Lizenznehmer ist berechtigt die KEB-Software einem Dritten dauerhaft zu überlassen. Sofern es einen entgeltlichen Erwerb betrifft wird der Lizenznehmer die Nutzung der KEB-Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der KEB-Software von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder KEB übergeben, sofern der Lizenznehmer nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von KEB wird der Lizenznehmer KEB die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder KEB gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Eine Aufspaltung entgeltlich erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig. Der Lizenznehmer muss hierbei mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß diesem Paragraphen 2 vereinbaren.
5. In keinem Fall hat der Lizenznehmer das Recht, die überlassene KEB-Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ohne dass die Nutzung direkt für den Lizenznehmer erfolgt.
6. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine oder mehrere Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Lizenznehmer wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von KEB sichtbar anbringen.
7. Die KEB-Software darf nicht vervielfältigt und weitergegeben werden, sofern dies nicht ausdrücklich durch dieses EULA oder durch ein Gesetz erlaubt ist. Durch dieses EULA werden die Rechte nach §§ 69c Nr.3, 69d Abs. 2 und 3 und 69e des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nicht eingeschränkt. Falls der Lizenznehmer die KEB-Software zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren (nachfolgend „Dekompilierung“ genannt) möchten, um eine Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gemäß § 69e UrhG zu erreichen, hat er KEB vor der Dekompilierung der KEB-Software zu kontaktieren und die Bereitstellung der für das Erreichen einer solchen Interoperabilität erforderlichen Informationen anzufordern. Stellt KEB diese Informationen bezüglich der Interoperabilität ohne schuldhaftes Zögern zur Verfügung, ist der Lizenznehmer nicht zur Dekompilierung der KEB-Software berechtigt. KEB gestattet dem Lizenznehmer, solche proprietäre Komponenten von KEB-Software zu bearbeiten, die mit Open Source-Komponenten unter der LGPL verlinkt sind, und zum Zwecke des Debugging solcher Bearbeitungen Reverse-Engineering vorzunehmen. Die Ergebnisse des Reverse-Engineering dürfen Dritten nicht offenbart werden und die bearbeitete Software nicht an Dritte weiterverbreitet werden.
8. Es ist dem Lizenznehmer insbesondere nicht erlaubt, und er darf keiner anderen Person gestatten:
 - 8.1. Die KEB-Software ganz oder teilweise zu verändern oder abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf der KEB-Software basieren. Etwaige Erweiterungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit KEB im Einzelfall zulässig.
 - 8.2. Eigentümerkennzeichnungen, Seriennummern, Beschriftungen oder Kopierschutzfunktionen von der KEB-Software entfernen;

- 8.3. die KEB-Software in Bereichen mit besonderem Risiko verwenden, die einen fehlerfreien Dauerbetrieb relevanter Systeme erfordern und in denen ein Ausfall der KEB-Software zu einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder zu erheblichen Sach- oder Umweltschäden führen kann (Tätigkeiten mit hohem Risiko, insbesondere der Betrieb von Kernkraftanlagen, Waffensystemen, Flugnavigations- oder Flugkommunikationssystemen, lebenserhaltender Systeme oder Geräte).
9. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.
10. Für Teile der KEB-Software, für die KEB nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine Open Source Software ist (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieses Paragraphen 2 die zwischen KEB und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Lizenznehmer betreffen (wie z.B. End User License Agreement); auf diese weist KEB den Lizenznehmer hin und macht sie ihm auf Verlangen zugänglich.
11. Für Open Source Software gelten vorrangig vor den Bestimmungen dieses Paragraphen 2 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. KEB wird dem Lizenznehmer den Quellcode nur insoweit herausgeben oder zur Verfügung stellen, als die Nutzungsbedingungen der Open Source Software dies verlangen. KEB wird den Lizenznehmer auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Open Source Software hinweisen sowie ihm die Nutzungsbedingungen zugänglich machen oder, soweit nach den Nutzungsbedingungen erforderlich, überlassen.
12. Der Lizenznehmer erkennt an, dass KEB der alleinige Inhaber aller Rechte an der KEB-Software und dem diesem zu Grunde liegenden Know-how ist. Der Lizenznehmer verzichtet darauf, diese Rechte in irgendeiner Form anzugreifen und informiert Dritte in adäquater Weise über die Rechteinhaberschaft von KEB.
13. KEB erwirbt grundsätzlich keine Rechte an Ihren Daten, die bei Nutzung der KEB-Software eingegeben werden oder anderweitig entstehen. Ungeachtet dessen gewähren Sie KEB hiermit ein weltweites, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, gebührenfreies Recht, Ihre Daten zu nutzen, zu hosten, zu übertragen, anzuzeigen, zu modifizieren, zu kopieren, auf sie zuzugreifen, sie zu analysieren und zu vervielfältigen, um Ihnen die Funktionalitäten der KEB-Software in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Verfügung zu stellen und um die KEB-Software weiter zu entwickeln. Die Nutzung von personenbezogenen Daten wird hierbei ausgeschlossen.

§ 3 Gewährleistung, Haftung

Für die kostenlos lizenzierte KEB-Software übernimmt KEB keine Gewährleistung und keine Haftung. Ausgenommen davon ist die Haftung für Vorsatz, Personenschäden, etwaige Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz. Für kostenpflichtig lizenzierte KEB-Software gelten die Regelungen zur Gewährleistung und Haftung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von KEB entsprechend. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen können bei Nichtvorliegen unter www.keb.de/de/agb abgerufen oder von KEB auf Wunsch zugesandt werden.

§ 4 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Lizenznehmer hat die gelieferte KEB-Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen KEB innerhalb weiterer acht Werktage angezeigt werden. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung gerügt werden.

§ 5 Verletzung von Nutzungsrechten

KEB ist im Falle einer Verletzung seiner Nutzungsrechte – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lizenznehmer hat in diesem Falle sämtliche KEB-Software einschließlich aller Begleitmaterialien an KEB zurückzugeben. Soweit Sicherungskopien gefertigt wurden oder im Rahmen von Kopierlizenzen Kopien angefertigt wurden, sind diese zu vernichten. Auf Hardware installierte KEB-Software ist zu löschen. Die Vernichtung und Löschung ist KEB auf erstes Anfordern schriftlich nachzuweisen.

§ 6 Ausfuhr

1. Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der überlassenen KEB-Software nach den jeweiligen einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten von Amerika – z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – der Genehmigungspflicht unterliegen kann oder ausgeschlossen sein kann und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sind. Der Lizenznehmer steht deshalb dafür ein, sämtliche national oder international geltenden einschlägigen Exportbestimmungen strikt zu beachten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, unverzüglich alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die KEB für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr bzw. die damit zusammenhängenden Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren benötigen.
3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Lizenznehmer und KEB stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass bzgl. der Vereinbarung selbst und der durch diese Vereinbarung begründeten Verpflichtungen bzw. der Erfüllung dieser Verpflichtungen gesetzliche Verbote nicht bestehen und gesetzlich erforderliche Genehmigungen wie von uns beantragt erteilt werden; andernfalls ist die Vereinbarung nicht rechtsverbindlich geschlossen. Satz 1 gilt insbesondere für Import- und Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos.
4. KEB ist nicht zur Leistungserbringung verpflichtet, soweit der Leistungserbringung Hindernisse, Sanktionen oder ähnliche Umstände aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften – insbesondere im Rahmen der Import- oder Exportkontrolle – entgegenstehen. Werden bereits erteilte Genehmigung widerrufen oder kommt es nach Vertragsschluss zu einer Änderung der anwendbaren rechtlichen Regelungen, so dass KEB an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird, ist KEB ebenfalls nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.
5. In vorgenannten Fällen des Nichteintritts einer aufschiebenden Bedingung gemäß Absatz 3 oder der Leistungsverhinderung gemäß Absatz 4 haftet KEB nicht, sofern kein Vorsatz bzw. keine Arglist seitens KEB vorliegt.



§ 7 Sonstiges

1. Ergänzend zu diesem EULA gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen von KEB, insb. die sogenannte „Softwareklausel“. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen können bei Nichtvorliegen unter www.keb-automation.com/de/agb abgerufen oder von KEB auf Wunsch zugesandt werden.
2. Entgegenstehende oder von diesem EULA abweichende Bedingungen des Lizenznehmers erkennt KEB nicht an, es sei denn, KEB hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bestimmungen dieses EULA gelten auch dann, wenn der KEB in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lizenznehmers die KEB-Software dem Lizenznehmer vorbehaltlos überlässt.

Version Januar 2021